

Pensionskasse PERKOS

**Pensionskasse evangelisch-reformierter Kirchen
der Ostschweiz**

Teilliquidationsreglement 1.1.2017

Inhaltsverzeichnis

A. Zweck und Inhalt	1
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen	1
B. Durchführung einer Teilliquidation	1
Art. 2 Grundsätze und Voraussetzungen	1
Art. 3 Stichtag	2
Art. 4 Kollektive Austritte und Übertragungsart	3
Art. 5 Ermittlung der freien Mittel, der Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven sowie einer allfälligen Unterdeckung	4
Art. 6 Verteilschlüssel	5
Art. 7 Information und Verfahren	5
C. Inkrafttreten	7
Art. 8 Genehmigung und Inkrafttreten	7

A. Zweck und Inhalt

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- Grundlagen ¹ Gestützt auf Art. 53b bis d BVG, Art. 27 g bis h BVV 2 sowie Art. 23 FZG und das Reglement der Pensionskasse PERKOS, Pensionskasse evangelisch-reformierter Kirchen der Ostschweiz, erlässt der Stiftungsrat vorliegendes Reglement.
- Zweck ² Das Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation.

B. Durchführung einer Teilliquidation

Art. 2 Grundsätze und Voraussetzungen

- Grundsatz
gemäss Art. 23
FZG und Art. 53d
BVG ¹ Bei einer Teilliquidation der Stiftung besteht neben dem Anspruch auf die reglementarische Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln der Stiftung und allenfalls ein kollektiver Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven gemäss Art. 4 Abs. 2. Besteht eine Unterdeckung, kann der Fehlbetrag anteilmässig von der Austrittsleistung abgezogen werden, sofern das BVG-Altersguthaben dadurch nicht geschmälert wird.
- Voraussetzungen
für eine Teil-
liquidation ² Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn:
 - a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt, oder
 - b. eine Unternehmung (angeschlossener Arbeitgeber) restrukturiert wird, oder
 - c. eine Anschlussvereinbarung aufgelöst wird.
- Freiwilliger
Austritt ³ Freiwillige Austritte sowie Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Leistungsgründen oder aus wichtigen Gründen gemäss OR Art. 337 (fristlose Kündigung) werden für die Ansprüche bei einer Teilliquidation nicht berücksichtigt.
- Unfreiwilliger
Austritt ⁴ Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis eines aktiven Versicherten durch den Arbeitgeber gekündigt wird und ihm keine gleichwertige Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn der aktive Versicherte selber kündigt, um einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvor zu kommen. Pensionierungen gelten nicht als unfreiwillige Austritte.
- Erhebliche
Verminderung ⁵ Als erheblich gilt eine dauernde Verminderung der Belegschaft durch unfreiwillige Austritte von mindestens 6% oder durch eine Abnahme der Vorsorgekapitalien der Aktiven von im Minimum 6%. Die Verminderung muss in einem direkten Zusammenhang mit einem wirtschaftlich begründeten Personalabbau stehen.

Restrukturierung eines angeschlossenen Arbeitgebers	⁶ Von einer Restrukturierung eines angeschlossenen Arbeitgebers wird beispielsweise dann ausgegangen, wenn es zu einer Auslagerung oder Neuorganisation von Betriebsteilen oder zu deren Schliessung kommt und damit ein Abbau infolge unfreiwilliger Austritte von 3% der aktiven Versicherten oder von mindestens 25 Personen verbunden ist.
Zeitraum	⁷ Der bei einer Restrukturierung oder einem sukzessiven Abbau für die Festlegung des Personenkreises massgebende Zeitraum beträgt grundsätzlich 12 Monate. Sieht der Abbauplan bzw. die Restrukturierung eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.
Auflösung einer Anschlussvereinbarung	⁸ Bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung ist die Voraussetzung der Teilliquidation erfüllt, wenn dadurch mindestens 3% der aktiven Versicherten austreten und sich die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten um mindestens 3% vermindern und der Anschlussvertrag mindestens fünf Jahre in Kraft war.
Meldepflicht des Arbeitgebers	⁹ Der angeschlossene Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden. Insbesondere sind die Zusammenhänge des Abbaus, die Anzahl der betroffenen Mitarbeitenden, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigung aufzuführen.
Verantwortung; Mithilfe Arbeitgeber	¹⁰ Die Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben sind sowie die Durchführung des Verfahrens obliegen dem Stiftungsrat. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Stiftungsrat sämtliche zur Durchführung der Teilliquidation notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 3 Stichtag

Stichtag Teilliquidation	¹ Der massgebende Stichtag für die Teilliquidation entspricht dem Monatsletzten nach Abschluss der Verminderung oder Restrukturierung gemäss Art. 2 bzw. richtet sich nach dem Kündigungstermin der Anschlussvereinbarung.
Ordentlicher und ausserordentlicher Bilanzstichtag	² Der massgebende Stichtag für die Berechnung des Deckungsgrads und der Vermögensverhältnisse ist das dem Stichtag der Teilliquidation vorausgegangene Ende des Geschäftsjahrs. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Jahresrechnung des entsprechenden Geschäftsjahrs. Liegt zwischen dem letzten ordentlichen Bilanzstichtag und dem Stichtag für die Teilliquidation ein Zeitraum von mehr als 9 Monaten, ist der nachfolgende ordentliche Bilanzstichtag massgebend.
Festlegung Kreis der Betroffenen	³ Der massgebliche Zeitpunkt für die Festlegung des Kreises der Betroffenen fällt mit dem Zeitpunkt der erheblichen Verminderung, der Restrukturierung oder der Auflösung der Anschlussvereinbarung zusammen. Bei sukzessivem Stellenabbau gilt der in Art. 2 genannte Zeitrahmen.
Beginn der erheblichen Verminderung	⁴ Als Beginn der erheblichen Verminderung bzw. der Restrukturierung gilt der Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Arbeitgeber.
Änderung der Aktiven und Passiven	⁵ Bei Änderungen der Aktiven oder Passiven von mindestens 5% zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel werden die zu übertragenden Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel entsprechend angepasst.

Art. 4 Kollektive Austritte und Übertragungsart

Kollektiver Austritt	<p>¹ Tritt der Abgangsbestand gemeinsam oder zu einem wesentlichen Teil, d.h. mindestens 10 Versicherte, in eine Vorsorgeeinrichtung desselben neuen Arbeitgebers über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt. Im letzteren Fall wird innerhalb des Abgangsbestandes zwischen kollektiven Austritten und Einzelaustritten unterschieden.</p>
Grundsatz gemäss Art. 27h BVV2	<p>² Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve.</p>
Höhe der zu übertragenden technischen Rückstellungen	<p>³ Die Höhe der dem Abgangsbestand zu übertragenden technischen Rückstellungen entspricht der Differenz aus den</p> <ul style="list-style-type: none"> a. technischen Rückstellungen für den Gesamtbestand (inkl. Abgangsbestand) gemäss der für die Teilliquidation massgebenden Bilanz nach Art. 3 abzüglich den b. technischen Rückstellungen für den Fortbestand (exkl. Abgangsbestand).
Höhe der zu übertragenden Wertschwankungsreserven	<p>⁴ Der Anteil der mitzugebenden Wertschwankungsreserven an den gesamten Wertschwankungsreserven ist gleich hoch wie der Anteil der zu übertragenden Vorsorgekapitalien und versicherungstechnischen Rückstellungen an den gesamten Vorsorgekapitalien und versicherungstechnischen Rückstellungen.</p>
Entscheid Übertragungsart	<p>⁵ Der Entscheid, ob der Gesamtbetrag (Austrittsleistungen, versicherungstechnische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel), welcher dem Abgangsbestand infolge der Teilliquidation mitgegeben wird, bar oder als Anlagequerschnitt übertragen werden soll, obliegt dem Stiftungsrat.</p>
Einschränkungen des Anspruchs	<p>⁶ Bei der Bemessung des Anspruchs auf versicherungstechnische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserven wird folgenden Situationen Rechnung getragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der Anspruch wird in dem Masse reduziert bzw. erhöht, als die austretenden Destinatärinnen und Destinatäre (Abgangsbestand) weniger bzw. mehr zur Äufnung der entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven beigetragen haben als die Verbleibenden (Fortbestand). b. Kein Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel besteht, wenn die Teilliquidation durch die Personengruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde. c. Die Risikofähigkeit der abgebenden Vorsorgeeinrichtung wird durch die Teilliquidation massgeblich beeinträchtigt. d. Bei Auflösung eines Anschlussvertrages, die eine Teilliquidation bewirkt, besteht der anteilmässige Anspruch auf die entsprechenden Rückstellungen nur in dem Ausmass, in dem beim Abschluss des Anschlussvertrages ein Einkauf in diese Positionen erfolgt ist, und weiter in dem Ausmass, in dem diese Positionen während der Dauer des Anschlussvertrages zusätzlich geäuft worden sind.

Kollektive oder individuelle Übertragungsart ⁷ Der kollektive Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven ist kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Auch bei einem kollektiven Austritt erfolgen allfällige Abzüge eines versicherungstechnischen Fehlbetrags immer individuell bei der Austrittsleistung.

Art. 5 Ermittlung der freien Mittel, der Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven sowie einer allfälligen Unterdeckung

Grundlagen ¹ Für die Bestimmung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf versicherungstechnische Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserven wie auch einer allfälligen Unterdeckung sind folgende Grundlagen massgebend:

- a. der jeweils nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresabschluss
- b. die jeweils erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad

Anpassung der massgebenden Bilanz ² Die Bilanz des Jahresabschlusses ist unter dem Aspekt der Teilliquidation zu beurteilen und, falls erforderlich, anzupassen. Allenfalls sind Bewertungsänderungen vorzunehmen, falls z.B. Liegenschaften verkauft werden müssen. Allenfalls sind die technischen Rückstellungen anzupassen, falls sich z.B. durch die Restrukturierung vermehrt Invaliditätsfälle abzeichnen. Besteht gemäss Art. 4 für den Abgangsbestand kein oder nur teilweise Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, werden die für ihn nicht benötigten Rückstellungen bzw. Reserven im entsprechenden Umfang aufgelöst. Die sich aufgrund dieser Anpassung ergebenden freien Mittel bzw. Unterdeckung ist für die Teilliquidation massgebend.

Unterdeckung ³ Eine Unterdeckung wird derart auf den Abgangs- und Fortbestand aufgeteilt, dass der gemäss Abs. 2 bestimmte Deckungsgrad der Stiftung vor und nach Ausscheiden des Abgangsbestands gleich hoch bleibt. Der für den Abgangsbestand ermittelte Anteil der Unterdeckung wird zuerst an die technischen Rückstellungen und anschliessend an die Vorsorgekapitalien (Austrittsleistungen bzw. Deckungskapitalien der Rentner) proportional zu diesen angerechnet. Bei den für die Anrechnung massgebenden Vorsorgekapitalien werden die in den letzten 6 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen nicht berücksichtigt. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG ist in jedem Fall garantiert.

Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht ⁴ Im Falle einer Teilliquidation der Stiftung in Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden aktiven Versicherten aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

Provisorische Anrechnung ⁵ Die Stiftung kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Stiftung mutmasslich in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für aktive Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Stiftung eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins aus. Zuviel ausbezahlte Austrittsleistungen hat der aktive Versicherte inklusive gewährte Zinsen zurückzahlen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesrat vorgeschriebenen Mindestzinssatz.

Verbleib des Rentnerbestand ⁶ Erfolgt bei einem kollektiven Austritt keine Einigung über die Übertragung der Rentner des Abgangsbestands an eine neue Vorsorgeeinrichtung oder ist bei einer Auflösung einer Anschlussvereinbarung der Verbleib der Rentner nicht geregelt, verbleiben diese in der Stiftung. Die Stiftung bildet in diesem Fall zusätzliche versicherungstechnische Rückstellungen für den Fortbestand.

Art. 6 Verteilschlüssel für freie Mittel

Vorgehen ¹ Bei einer Teilliquidation besteht sowohl für kollektive Austritte als auch für Einzelaustritte ein Anspruch auf freie Mittel. Bei individuellen Austritten werden die freien Mittel individuell übertragen. Bei kollektiven Austritten werden die freien Mittel in dem Umfang kollektiv übertragen, als sie für den Einkauf in die neue Vorsorgeeinrichtung benötigt werden. Die Bestimmung des Anspruchs auf freie Mittel erfolgt in folgenden Schritten:

- a. Sowohl der Aktiv- als auch der Rentnerbestand werden unterteilt in einen Fortbestand (verbleibende aktive Versicherte) und einen Abgangsbestand (austretende aktive Versicherte).
- b. Die freien Mittel werden getrennt für den Aktiv- und den Rentnerbestand proportional zu ihren Vorsorgekapitalien (Austrittsleistung bzw. Deckungskapital) dem Abgangs- und dem Fortbestand zugewiesen. Bei einem kollektiven Austritt werden die freien Mittel in dem Umfang kollektiv übertragen, als sie für den Einkauf in die neue Vorsorgeeinrichtung benötigt werden.
- c. Die individuelle Verteilung der freien Mittel erfolgt proportional zu den Vorsorgekapitalien.

Berücksichtigung Einzahlungen und Bezüge ² Im Verteilplan (Abs. 1 Ziffer c) werden die in den letzten 24 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgten Eintritts- und Einkaufsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie eingebrachten Anteile der Austrittsleistung des geschiedenen Ehegatten nicht berücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Eheschliessung, welche in den letzten 24 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgten, werden an die für den Verteilplan (Abs. 1 Ziffer c) massgebenden Vorsorgekapitalien angerechnet.

Abweichung vom Verteilschlüssel ³ Führt das Ergebnis der Verteilung zu offensichtlich unbilligen Resultaten oder übermässiger Berücksichtigung einer Versichertengruppe, wird der Verteilschlüssel und somit das vorliegende Reglement angepasst und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

Verzugszins ² Während des Teilliquidationsverfahrens werden der individuelle und kollektive Anspruch nicht verzinst. Nach Abschluss des Verfahrens tritt nach Ablauf von 30 Tagen eine Verzugszinspflicht gemäss Art. 7 FZV ein.

Art. 7 Information und Verfahren

Stiftungsrat ¹ Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhalts festzustellen sowie die Durchführung einer Teilliquidation zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitraum im Sinne von Art. 2 und Art. 3 festzulegen.

Informations-
und Bereini-
gungsverfahren

- ² Es wird folgendes Informations- und Bereinigungsverfahren vorgesehen:
- a. Der Stiftungsrat eröffnet den Beschluss zur Teilliquidation samt Verteilungsplan und Begründung schriftlich den von der Teilliquidation betroffenen Personen (verbleibende und ausgetretene versicherte Personen sowie Rentenbezüger). Gleichzeitig weist der Stiftungsrat auf die Möglichkeit hin, während 30 Tagen ab Zustellung der Information am Sitz der Vorsorgeeinrichtung in die massgebende kaufmännische Bilanz, das versicherungstechnische Gutachten und den Verteilungsplan Einsicht nehmen zu können. Die betroffenen Personen haben jedoch kein Einsichtsrecht in individuelle Daten, die sie selbst nicht betreffen.
 - b. Jede betroffene Person hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben gegen den Beschluss, den Verteilungsplan sowie gegen das Verfahren. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.
 - c. Der Stiftungsrat erlässt innerhalb einer angemessenen Frist einen Einspracheentscheid. Dieser Einspracheentscheid wird dem Einsprecher samt schriftlicher Begründung eröffnet. Der Stiftungsrat hat zudem das Recht, Einsprachen, welche nicht bereinigt werden können, der kantonalen Aufsichtsbehörde zum Entscheid vorzulegen.
 - d. Die betroffenen Personen haben die Möglichkeit, den Einspracheentscheid des Stiftungsrates innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen.
 - e. Verlangt eine betroffene Person fristgerecht bei der kantonalen Aufsichtsbehörde die Überprüfung des Einspracheentscheides des Stiftungsrates, erlässt die kantonale Aufsichtsbehörde eine Verfügung.
 - f. Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zugunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers. Im Übrigen gilt Art. 74 BVG.

Vollzug innerhalb
der Vorsorgeein-
richtung

- ³ Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn:
- a. innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an den Stiftungsrat der Pensionskasse erfolgt bzw. eine allfällige Einsprache einvernehmlich geregelt werden konnte;
 - b. eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach sie innert Frist nicht um eine Überprüfung des Verfahrens und des Verteilungsplans ersucht worden ist.

Vollzug mit der Aufsichtsbehörde	<p>⁴ Wird die Aufsichtsbehörde von einer oder mehreren von der Teilliquidation betroffenen Personen um Überprüfung des Verfahrens und des Verteilungsplans ersucht, kann die Teilliquidation erst vollzogen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein rechtskräftiger Entscheid (Verfügung) der kantonalen Aufsichtsbehörde vorliegt; b. einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird.
Übertragungsvertrag	<p>⁵ Im Falle einer kollektiven Vermögensübertragung an eine oder mehrere Vorsorgeeinrichtungen erstellt die abgebende Vorsorgeeinrichtung einen Übertragungsvertrag.</p>
Übertragungsart	<p>⁶ Im Falle der Individualisierung der Ansprüche (individueller Austritt) gelten für die Verwendung des zusätzlichen Anspruchs auf freie Mittel die reglementarischen Bestimmungen über die Verwendung der Austrittsleistung sinngemäss.</p>
Revisionsstelle	<p>⁷ Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.</p>
Rechtsanspruch	<p>⁸ Ein Rechtsanspruch auf kollektiv resp. individuell zugeteilte freie Mittel entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Einsprache nach rechtskräftiger Erledigung von Einsprachen resp. Beschwerden.</p>

C. Inkrafttreten

Art. 8 Genehmigung und Inkrafttreten

Inkrafttreten	<p>¹ Dieses Reglement für die Durchführung einer Teilliquidation tritt nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde gemäss Art. 53b auf den 1. Januar 2017 in Kraft.</p>
Änderungen	<p>² Das Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.</p>
Ausgabe	<p>³ Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.</p>

Der Stiftungsrat

St. Gallen, _____